

644-02

Satzung der Stadt Kusel über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz  
oder Garage nach § 45 Abs. 4 LBauO

---

Der Rat der Stadt Kusel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für  
Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der z.Zt.  
gültigen Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom  
28. November 1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen, die  
hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird wie folgt  
berechnet:

(~~Bodenrichtwert~~ des Grundstücks X 15) X 2

§ 2

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Kusel einschl. der Vororte  
Diedelkopf und Bledesbach.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>v</sup>

Anlage zur Satzung der Stadt Kusel über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 45 Abs. 4 LBauO

Kostennachweis über die Einhaltung der 60 %-Grenze

a) Vorbemerkung

Gemäß § 1 der Satzung wird die Höhe des Geldbetrages berechnet aus dem Bodenrichtwert des Grundstücks und den Vervielfältigern 15 und 2. Durch Einsetzen des Bodenrichtwertes soll neben dem Wert des Grund und Bodens auch den gestuften Qualitätsanforderungen bei der Herstellung und Gestaltung der Parkplatzeinrichtungen in den verschiedenen Stadtbereichen Rechnung getragen werden. Es werden z.B. im räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, nämlich im Stadtkern mit dem höchsten Bodenrichtwert, höhere Baukosten (ggf. Natursteinpflaster und aufwendigere Leuchten) anfallen als in Stadtrandgebieten.

Der Vervielfältiger 15 bezeichnet die mittlere Größe eines Pkw-Stellplatzes und der Vervielfältiger 2 die erforderliche, ebenso große Verkehrsfläche je Stellplatz.

Das nachfolgende Berechnungsbeispiel behandelt einen Pkw-Stellplatz im Stadtkern. In den Stadtbereichen mit geringeren Bodenrichtwerten fällt die Unterschreitung der 60 %-Grenze entsprechend deutlicher aus.

b) Kostenberechnung

Bei einem Bodenrichtwert von 160,-- DM/m<sup>2</sup> beträgt der an die Stadt zu zahlende Geldbetrag  $160,-- \times 15 \times 2 = 4.800,--$  DM

Für einen Pkw-Stellplatz im Stadtkern wendet die Stadt Kusel auf (aktuelle Einheitspreise mit Mehrwertsteuer):

Auskoffierung	11,-- DM
Mineralbeton	28,-- DM
Betonpflastersteine mit sandgestrahlter	
Natursteinoberfläche zzgl. Randbefestigung	75,-- DM
Entwässerung	4,-- DM
Platzbeleuchtung	10,-- DM
Nebenkosten	12,-- DM
	<u>140,-- DM/m<sup>2</sup></u>

Kosten je Stellplatz:

Baukosten $140,-- \times 15 \times 2 =$	4.200,-- DM
Grundstückskosten $160,-- \times 15 \times 2 =$	<u>4.800,-- DM</u>
zusammen:	9.000,-- DM

c) Kostenvergleich

Satzungsgemäßer Geldbetrag : Herstellungskosten + Grunderwerb

$$4.800,-- \text{ DM} : 9.000,-- \text{ DM} = 0,53 < 60 \%$$

Kusel, den 02. März 1988

Für die Aufstellung:  
Verbandsgemeindeverwaltung:  
-Bauabteilung-  
gez. Emrich

Gesehen:  
  
gez. Hartloff  
Stadtbürgermeister